

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

17.12.1943 (No. 46) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 46

Karlsruhe, den 17. Dezember 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 13. 12. 43, Regelung des Dienstes in der Zeit vom 24. Dezember 43 bis zum 2. Januar 44, S. 845. — RdErl. 11. 12. 43, Untervermietung von landeseigenen Dienstwohnungen. S. 846.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 14. 12. 43, Vorlage der Steuerkarten für 1944. S. 847.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdl. 3. 12. 43, „Reichsweisungsblatt für den Bürgermeister“. S. 847.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 10. 12. 43, Hilfskräfte der Ordnungspolizei; Waffengebrauch. S. 847. — RdErl. 13. 12. 43, NSKK-Frauschulung. S. 849. — RdErl. 13. 12. 43, Mitnahme von Tieren in den LS.-Raum. S. 849. — RdErl. 14. 12. 43, Abstände von LS.-Deckungsgräben von Industrieanlagen. S. 850. — RdErl. 13. 12. 43, Verbesserung von Luftschutzräumen. S. 850.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. 14. 12. 43, Kosten für Umquartierungen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerbeschäden. S. 851. — RdErl. d. RMdl. 3. 12. 43, Anwendung der Personenschäden-VO. auf Arbeitskräfte nicht-deutscher Staatsangehörigkeit. S. 856.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. d. Mdl. — G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 10. 12. 43, Deutsches Wohnungshilfswerk, hier Ausbau von Dachgeschossen. S. 857. — RdErl. d. Mdl. — G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 10. 12. 43, Deutsches Wohnungshilfswerk, hier Errichtung von Behelfsheimen, Verwendung vorhandener Baustoffe. S. 858. — RdErl. 14. 12. 43, Winterfestmachung der Quartiere für Bombengeschädigte. S. 858.

Volksgesundheit.

RdErl. 13. 12. 43, Notdienstinsatz von Ärzten zur ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung. S. 859.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 11. 12. 43, Verwendung von Abkürzungen in den Personenstandsbüchern. S. 859.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Regelung des Dienstes in der Zeit vom 24. Dezember 1943 bis zum 2. Januar 1944

Fernschrift d. RMdl. v. 11. 12. 1943 an die Reichsverteidigungskommissare

Soweit die Verhältnisse dies zulassen, gilt für die Regelung des Dienstes vom 24. Dezember 1943 bis 2. Januar 1944 folgendes:

1. Am 24. und 31. Dezember endet der Dienst um 13 Uhr (§ 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 — RGBl. I S. 593).
2. Am 25. und 26. Dezember 1943 sowie am 1. und 2. Januar 1944 ist durch Einteilung eines Referenten vom Dienst bei jeder Behörde sicherzustellen, daß sie zur Erledigung dringender Dienstgeschäfte bereit ist.
3. Vom 27. bis zum 31. Dezember 1943 ist der Dienst ohne jede Einschränkung durchzuführen.
4. Es ist Sorge zu tragen, daß in der Zeit vom 24. Dezember 1943 bis zum 2. Januar 1944 die erforderliche Zahl von Selbstschutzkräften als Luftschutzbrandwachen eingeteilt werden.
5. Soweit bei Beachtung dieser Grundsätze Dienstkräfte während der Zeit vom 24. Dezember 1943 bis zum 2. Januar 1944 entbehrlich erscheinen, kann ihnen Urlaub unter Anrechnung auf den zuständigen Erholungsurlaub gewährt werden. Reisen haben zu unter-

bleiben, es sei denn, daß die Voraussetzungen zur Erteilung einer Reise genehmigung nach den vom Herrn Reichsverkehrsminister bekanntgegebenen Richtlinien für die Benützung der Reichsbahn in der Zeit vom 15. 12. 1943 bis zum 3. 1. 1944 erfüllt sind.

— RdErl. d. Mdl. v. 13. 12. 1943 Nr. 80 843.

— BvBl. S. 845.

Untervermietung von landeseigenen Dienstwohnungen

RdErl. d. Mdl. v. 11. 12. 1943 Nr. 80 607 Norm. XXVII⁶

Der RdErl. d. RMdl. über Untervermietung von Reichswohnungen vom 24. 6. 1943 (MBliV. S. 1024) gilt entsprechend auch für die Dienst- und die Mietwohnungen des Landes. Der FuWM. hat in einem RdErl. an seine Dienststellen hierzu das folgende ausgeführt:

„Nach dem RdErl. des RMdl. ist ein Untervermieten so gedacht, daß stets der Dienstwohnungsinhaber Vermieter ist. Die Einnahme aus der Untervermietung gehört daher dem Dienstwohnungsinhaber; sie darf den Nutzungswert und die ortsüblichen Preise nicht übersteigen... Kosten infolge solcher Untervermietungen trägt das Land nicht.“

Für die Untervermietung von Teilen der Dienstwohnungen in A m t s g e b ä u d e n bestehen insofern

schärfere Vorschriften, als die Genehmigung nur gegeben werden darf, wenn einer solchen Maßnahme dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für diesen Fall ist weiter als Regel vorgesehen, daß die Untervermietung an Personen, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ausgeschlossen ist. Ich halte es angesichts des immer größer werdenden Raumbedarfs für Bombengeschädigte für vertretbar, wenn diese Ausnahmebestimmung weit ausgelegt wird. So dürften z. B. gegen die Untervermietung an nähere Angehörige (z. B. Eltern) von im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen regelmäßig keine Bedenken bestehen, wenn diese als zuverlässig bekannt sind; dasselbe wird im allgemeinen auch für die Witwen von früher im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen gelten können.

Falls es im Einzelfall zweckmäßig erscheinen sollte, daß das Land Teile von Dienstwohnungen abtrennt und diese selbst vermietet — eine solche Lösung wäre insbesondere dann zu wählen, wenn die Raumausdehnung der Dienstwohnung die in Nr. 9 der Vorschriften

über Reichsdienstwohnungen für die einzelnen Stufen vorgesehene Wohnfläche erheblich überschreitet und technisch die Möglichkeit besteht, aus dem Raumüberschuß eine weitere Wohnung zu schaffen —, so müßte die Mitwirkung des zuständigen Bezirksbauamts in Anspruch genommen werden.“

Hiernach ist auch bei den landeseigenen Dienst- und Mietwohnungen meines Geschäftsbereichs zu verfahren.

Die in dem RdErl. d. RMdI. vorgesehenen Genehmigungen behalte ich ausschließlich mir selbst vor; sie sind gegebenenfalls mit näherer Darlegung bei mir zu beantragen. Ebenso ist meine Entscheidung einzuholen, wenn landeseigene Dienst- oder Mietwohnungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder entsprechender Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze anderweit abgegeben werden sollen.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 846

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Vorlage der Steuerkarten für 1944

RdErl. d. MdI. v. 14. 12. 1943 Nr. 80061

Zur Geschäftserleichterung für die Badische Landeshauptkasse ordne ich an, daß die Steuerkarten der Beamten und Angestellten, soweit ihre Bezüge durch die Badische Landeshauptkasse bezahlt werden, von

den Dienststellen zu sammeln und auf Ende des Kalenderjahres 1943 der Landeshauptkasse vorzulegen sind.

Dieses Verfahren ist auch in künftigen Jahren zu beachten.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 847.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

„Reichsweisungsblatt für den Bürgermeister“

RdErl. d. RMdI. v. 3. 12. 1943 — IVa 5020/43

(1) Das durch den RdErl. v. 5. 11. 1943 (MBlIV. S. 1703)¹⁾ angekündigte Weisungsblatt erhält den Titel

„Reichsweisungsblatt für den Bürgermeister“.

(2) Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind die Bestellungen für das Reichsweisungsblatt umgehend an die für die Bezieher zuständigen Postanstalten zu richten, und zwar sowohl für die Pflichtexemplare wie für die zusätzlich zu bestellenden Exemplare beider Ausgaben. Der Jahresbezugspreis, der in einem Betrag bei der Bestellung zu entrichten ist, beträgt für die doppelseitig bedruckte Ausgabe A 3,20 *R.M.*, für die einseitig be-

druckte Ausgabe B 3,60 *R.M.* Einzelnummern des Reichsweisungsblattes sind jeweils von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zum Preise von 0,25 *R.M.* zu beziehen.

(3) Das Reichsweisungsblatt wird in der vom 1. 1. 1944 ab gültigen Postzeitungsliste aufgeführt.

(4) Ich ersuche die Aufsichtsbehörden, zu überwachen, daß die Pflichtexemplare rechtzeitig bestellt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBlIV. S. 1816.

— BaVBl. S. 847.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 833.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Hilfskräfte der Ordnungspolizei; Waffengebrauch

RdErl. d. MdI. v. 10. 12. 1943 Nr. 79535 Norm. XXII¹⁾

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart hat den Reichsführer *SS* und Chef der Deutschen Polizei zur Behebung bestehender Zweifel um Entscheidung gebeten, ob die Gliederungen der NSDAP., die als Hilfskräfte der Ordnungspolizei bei Fahndungs-

aktionen usw. eingesetzt werden, Schußwaffen mit sich führen und inwieweit sie diese verwenden dürfen.

Der Chef der Ordnungspolizei hat hierzu mit Erlaß vom 30. 10. 1943 — Kdo. I — Ia (1) 9 Nr. 9/43 — wie folgt entschieden:

„Da erfahrungsgemäß aus Feindflugzeugen abgesprungene Besatzungsmitglieder oder sonstige Personen, nach denen gefahndet wird, bei ihrer Festnahme Widerstand leisten, ist die Bewaffnung der Hilfskräfte der Ordnungspolizei erforderlich.“

Hilfskräfte, die durch die Polizei amtlich zur Verwendung im Polizeidienst für dauernd oder vorübergehend herangezogen werden, fallen bei Waffengebrauch unter die Waffengebrauchsbestimmungen der Polizei (siehe MBliV. vom 2. 8. 1939 S. 1626).“

Dieser Hinweis ist zum Gegenstand des Unterrichts zu machen.

Nach dem Rundschreiben 4/43 der NSDAP.-Reichsjugendführung geh. Nr. 950/3/43 vom 24. 3. 1943 dürfen gemäß Abschn. I, Ziffer 6e) die Angehörigen der HJ. Waffen mitführen, sofern sie dazu die behördliche Erlaubnis besitzen.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 847.

NSKK.-Frauenshulung

RdErl. d. MdI. v. 13. 12. 1943 Nr. 80050 Norm. XXXIII

Mit Bezug auf den Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 18. März 1943 K 3 4962 (RVkBl. B S. 29).

Nach Mitteilung des Reichsverkehrsministers hat der Korpsführer des NSKK. die Führer der Motorgruppen angewiesen, in Sonderfällen, in denen die Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang nicht möglich ist, eine Sonderausbildung vorzunehmen. Bei Ärztinnen ist eine solche regelmäßig vorgesehen.

Gesuche um Sonderausbildung, die dort bekannt werden, sind gegebenenfalls befürwortet an die zuständige Motorgruppe abzugeben.

An die Kreispolizeibehörden (Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge).

— BaVBl. S. 849.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschtz.

Mitnahme von Tieren in den LS.-Raum

RdErl. d. RdLuObdL. v. 6. 11. 1943

— Az. 2a 16.38 Nr. 7901/43 (L-In. 13/2 II Da)

Nach § 2 Abs. 4 der X. DVOzLSchG. in der Fassung vom 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 523) dürfen Tiere in Luftschtzräume, die von mehr als einer Familie benutzt werden, nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind nur Blinden- und Diensthunde, die mit Maulkorb zu versehen sind und an der Leine geführt werden müssen. Auf die Schutzhunde gehörbeschädigter Personen ist diese Ausnahmebestimmung entsprechend anzuwenden. Im übrigen können Tiere während des Alarms in Kellerräumen, die nicht zum Luftschtzraum gehören, untergebracht werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die den Luftschtzraum aufsuchenden Personen auch in den Kellergängen durch die Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden.

— RdErl. d. MdI. v. 13. 12. 1943 Nr. 79 157.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 849.

Abstände von LS.-Deckungsgräben von Industrieanlagen

RdErl. d. RdLuObdL. v. 10. 11. 1943

— Az. 41 L 22.10 Nr. 22499/43 (L. Jn. 13/3 II A b)

Bezug: RdLuObdL. Az. 41 L 42.16 Nr. 19480/43 (L. Jn. 13/3 II Ob) vom 29. März 1943.

Um bei Luftangriffen auf Industrieanlagen größtmöglichen Schutz für die in LS.-Deckungsgräben unterzubringenden Gefolgschaftsmitglieder zu schaffen, ist für die Platzwahl der LS.-Deckungsgräben folgendes zu beachten:

1. LS.-Deckungsgräben dürfen nicht an einer Stelle zusammengedrängt angeordnet werden, sondern sind möglichst verteilt und aufgelockert anzulegen.
2. LS.-Deckungsgräben sind von Werkanlagen und Gebäuden möglichst weit abzusetzen. Der Abstand der LS.-Deckungsgräben für die WLS.-Kräfte soll jedoch so gewählt werden, daß die Einsatzbereitschaft der WLS.-Kräfte jederzeit gewährleistet ist.

LS.-Deckungsgräben für Gefolgschaftsmitglieder, die weder für werkluchtschutzmäßigen noch betrieblichen Einsatz in Betracht kommen, sollen je nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen soweit irgend möglich von Werkanlagen und Gebäuden abgesetzt werden.

— RdErl. d. MdI. v. 14. 12. 1943 Nr. 78 486.

An die Landräte zur Kenntnis und gegebenenfalls weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 850.

Verbesserung von Luftschtzräumen

RdErl. d. RdLuObdL. v. 20. 11. 1943

Az. 41 L 42.12 Nr. 20404/43 (L. In. 13/3 II Ca)

Von verschiedenen LS-Orten werden Vorschläge bekannt, LS.-Räume, die früher nach den Zweiten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO. zum LS.-Gesetz (Sonderbaubestimmungen) ausgebaut worden sind, durch Auf- und Anschüttungen (insbesondere mit Gebäuderümmern und Bauschutt von Fliegerschäden) zu verbessern und in ihrer Schutzwirkung zu erhöhen.

Bei LSR.-Bauten nach den o. a. Sonderbestimmungen, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen, ist eine seitliche Anschüttung mit Schutt oder Erde entsprechend Erl. d. RdLuObdL. Nr. 22589/42 (L. In. 13/3 II Ca) vom 4. 2. 1943 zweckmäßig.

Die Überschüttung von trümmersicheren Schutzraumbauten außerhalb von Gebäuden („Sonderbauten“) mit 3,00 m hohen Schuttmassen erfordert jedoch in den meisten Fällen eine zusätzliche, aufwendige Deckenabstützung, da die Tragfähigkeit der vorhandenen LSR.-Decken nicht ausreicht. Im übrigen wird Bombensicherheit, wie sie z. B. bei LS.-Stollenbauten nach den „Bestimmungen für den Bau von LS.-Stollenanlagen“ — Fassung September 1943 — gegeben ist, erst bei Überschüttungen von 9 bis 15 m Höhe (je nach Art der Überschüttung) erreicht. Überschüttungen von nur 3,00 m Höhe können in Einzel-

fällen erhöhten Schutz bieten gegen Bomben kleineren und bei besonders günstig gelagerten Fällen auch gegen Bomben mittleren Kalibers mit OV.-Zündern.

Dagegen werden die LS.-Raum-Insassen bei Bombentreffern mit VZ.-Zündern durch die aufgebrachten Schuttmassen in erhöhtem Maße gefährdet.

Trümmersichere LS.-Räume außerhalb von Gebäuden sollen daher nur mit Schuttmassen von etwa 1,00 m

Höhe überschüttet werden. Es wird hierdurch der Durchschlag der 13,5 kg schweren britischen Phosphorbrandbombe verhindert.

— RdErl. d. MdL. v. 13. 12. 1943 Nr. 79 962.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 850.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Kosten für Umquartierungen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerschäden

RdErl. d. RMdL. v. 8. 11. 1943 — IIa 5987 II/43-220 K

A.

Die bei der Durchführung von Umquartierungsmaßnahmen erwachsenden Kosten werden aus Freimachungsmitteln, aus Kriegsschädenmitteln und aus Mitteln des Räumungsfamilienunterhalts (RFU.) bestritten. Mit Rücksicht auf die sich hiernach ergebenden verschiedenen Verbuchungen erweist es sich als zweckmäßig, die maßgebenden Bestimmungen nachstehend im Zusammenhang wiederzugeben. Soweit in diesem RdErl. von der Kostenübernahme durch das Reich und nicht ausdrücklich von der Kostenübernahme durch den RFU. oder auf Kriegsschädenmittel die Rede ist, handelt es sich um Freimachungsmittel des Reiches (vgl. Abschn. B).

I. Unterbringung und Verpflegung

1. Maßnahmen am Schadensort

a) Gemeindliche Hilfsmaßnahmen

(1) Für die Beschaffung von Sammel- und Notunterkünften (Ausweichquartieren), die den Gemeinden obliegt, sowie für die Ausstattung dieser Unterkünfte mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen werden die Kosten vom Reich übernommen. Das gleiche gilt für die Einrichtung von Gemeinschaftsküchen und der erforderlichen Speiseräume (RdErl. v. 28. 3. 1941, MBliV. S. 567).

(2) Sind Möbel und Hausrat der Umquartierten am Schadensort anderweitig unterzubringen, werden diese Kosten ebenfalls vom Reich getragen.

b) Ausweichunterkünfte

Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von RFU. vorliegen, wird den vorsorglich Umquartierten für die Ausweichunterkunft eine Mietbeihilfe aus Mitteln des RFU. gewährt. Bei Fliegerschäden können diese Kosten als zusätzliche Ausgaben (Mehraufwendungen) aus Kriegsschädenmitteln erstattet werden. Im übrigen haben die vorsorglich Umquartierten die Miete und sonstigen Aufwendungen für ihre wohnliche Unterbringung selbst zu tragen.

c) Transport

Die Kosten für den Transport von Personen und ihrer zum persönlichen Gebrauch oder zur Haushalts-

führung erforderlichen Einrichtungsgegenstände gehen zu Lasten des Reichs. Das gleiche gilt auch für den Transport der gesamten Habe, falls die Wohnungen wegen Fliegerschäden oder auf Grund behördlicher Anordnung völlig geräumt werden mußten.

d) Betreuung

In den Sammelunterkünften werden die untergebrachten Obdachlosen von der NSV. betreut. Diese sorgt ferner für die Beschaffung und Ausgabe von Verpflegung, die in Katastrophenfällen bis zu höchstens 5 Tagen kostenlos verabfolgt wird. Eine kostenlose Verpflegungsabgabe über diesen Zeitpunkt hinaus setzt ausdrückliche Anweisung des zuständigen Reichsverteidigungskommissars voraus. Von diesem Zeitpunkt an hat die Ausgabe der Verpflegung gegen Bezahlung und Abgabe der Lebensmittelmarken zu erfolgen. Ferner versorgt die NSV. die Obdachlosen mit der notwendigen Bekleidung und gewährt ihnen bei Mittellosigkeit ein Taschengeld von einmalig 10 *R.M.* Die der NSV. hiernach entstehenden Kosten werden vom Reich getragen.

2. Maßnahmen im Aufnahmegebiet

a) Beschaffungsmaßnahmen

Die Gemeinden des Aufnahmeortes haben für die Beschaffung der Unterkünfte für die Umquartierten zu sorgen bzw. die von der NSV. erfaßten Unterkünfte nach dem Reichsleistungsges.¹⁾ sicherzustellen. Die Unterkünfte sind von ihnen, soweit erforderlich, mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen, wie Herden, Öfen, Betten usw., auszustatten. Ergibt sich die Notwendigkeit, am Aufnahmeort gemeinschaftliche Verpflegung einzurichten, so haben die Gemeinden die Kücheneinrichtungen zu beschaffen und die Speiseräume sicherzustellen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden der Gemeinde des Aufnahmeortes vom Reich erstattet.

b) Unterbringung

(1) Für die Unterkünfte der Umquartierten sind, soweit nicht im Wege freier Vereinbarung eine Unterbringung zu geringeren Sätzen möglich ist, die Vergütungssätze nach dem Reichsleistungsges. zu gewähren. Die Kosten der Unterkunft am Aufnahmeort werden, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von RFU. vorliegen, aus Mitteln des RFU. getragen, und zwar entweder durch unmittelbare Zahlung der Vergütung für die Unterkunft (Quartiergeld) an den Quartiergeber oder durch Gewährung einer Mietbeihilfe an den Umquartierten. In Fällen, in denen kein

RFU. gewährt wird, haben die vorsorglich Umquartierten diese Kosten selbst zu tragen. Fliegergeschädigten können diese Kosten als zusätzliche Ausgaben aus Kriegsschädenmitteln erstattet werden.

(2) Soweit von Umquartierten in den Aufnahmeort mitgebrachte Einrichtungsgegenstände nicht in den Ausweichunterkünften untergebracht werden können, sind von den Gemeinden geeignete Lagerräume bereitzustellen. Die Miete für diese Räume ist durch entsprechende Untermietsätze zu decken, die von den Benutzern der Räume einzuziehen sind. Mehrkosten, die durch RFU.-Leistungen nicht gedeckt sind, können Fliegergeschädigten unter Umständen als zusätzliche Ausgaben aus Kriegsschädenmitteln erstattet werden. Bei RFU.-Empfängern werden diese Kosten als Mietbeihilfe gewährt.

c) Betreuung

Die Umquartierten werden am Aufnahmeort von der NSV. gegen Bezahlung und Abgabe von Lebensmittelkarten verpflegt, solange Selbstverpflegung nicht möglich ist. Ist Gemeinschaftsverpflegung nötig, so werden Mehraufwendungen, die durch die Einnahmen der verabfolgten Verpflegung nicht gedeckt werden, der NSV. vom Reich erstattet.

II. Umquartierungen, Reisen und Umzüge

1. (1) Die Sammeltransporte der Fliegergeschädigten und der vorsorglich Umquartierten einschließlich der benötigten Verpflegung und sonstigen Betreuung während des Transportes führt die NSV. durch. Die Kosten übernimmt das Reich. Das gleiche gilt auch für die Fahrkarten (Fahrgeldstundungsscheine), die von der NSV. an Einzelreisende ausgegeben werden. Ebenso werden auch die Kosten für die von der NSV. im Rahmen der Sammeltransporte durchgeführte Beförderung der notwendigen Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände vom Reich getragen.

(2) Die Kosten für den Transport von Personen und Einrichtungsgegenständen sind, sofern diese bei der Abreise bereits feststehen, der NSV. von der Entsendegemeinde, andernfalls von der Aufnahmegemeinde aus Reichsmitteln zu erstatten, die hierüber der Entsendegemeinde Kenntnis zu geben hat.

2. Vorsorglich umquartierte Personen, die zwar im Besitz einer Abreisebescheinigung sind, aber von der Möglichkeit, von der NSV. einen U-Schein zu erhalten, nicht Gebrauch gemacht haben, ist die Übernahme der ihnen erwachsenen Fahrkosten sowie der Kosten für die zulässigerweise mitgenommenen Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände grundsätzlich abzulehnen. In den Fällen, in denen sich hieraus Härten ergeben, haben die Gemeinden die Erstattungsanträge zu prüfen und, soweit sie nicht offensichtlich unbegründet sind, der höheren Verwaltungsbehörde (Reg.-Präs. oder gleichstehende Behörde) zur Entscheidung vorzulegen. Wird auf Übernahme der Kosten entschieden, so können diese, und zwar von der Gemeinde des Aufnahmeortes, aus Reichsmitteln erstattet werden. Die Erstattung der Kosten an Fliegergeschädigte richtet sich nach den Vorschriften über die Nutzungsentschädigung.

3. (1) Personen mit Abreisebescheinigungen, die zu ihren Verwandten abgereist sind, aber aus triftigen

Gründen dort nicht verbleiben können, werden von der NSV. mittels eines Freifahrtscheines in den für sie zuständigen Aufnahmegau geleitet.

(2) Den Personen, die ihre Umquartierung aus eigenen Mitteln ohne Mitwirkung einer Behörde oder der NSV. durchgeführt haben, ist die Übernahme der ihnen erwachsenden Kosten abzulehnen. Wegen des Ersatzes an Fliegergeschädigte vgl. letzten Satz der Ziff. 2.

(3) Im übrigen sind Verlegungen in andere Orte zu vermeiden. Wird eine Verlegung in dem einen oder anderen Fall notwendig, so ist sie wie die erste Umquartierung zu behandeln.

4. Ist in den Fällen, in denen nach Ziff. 1 bis 3 die Fahrtkosten vom Reich übernommen werden, eine Begleitung erforderlich (z. B. wegen Krankheit, körperlicher Behinderung, Pflege- und Aufsichtsbedürftigkeit), so können für die Begleiter die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise auf das Reich übernommen werden. Erstattung kann bei der Gemeinde des bisherigen Aufnahmeortes beantragt werden, soweit nicht von der NSV. Stundungsgutscheine zur Inanspruchnahme der Freifahrt ausgegeben worden sind.

5. Bei notwendiger Unterbrechung der Reise im Falle von Erkrankungen oder Erschöpfung werden die hierdurch entstehenden Kosten vom Reich erstattet. Gegebenenfalls erfolgt Einweisung dieser Umquartierten in eine Übernachtungsstätte durch die NSV., die auch die Verpflegung übernimmt. Auch die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reichs.

6. (1) Grundsätzlich werden nur die Fahrtkosten für die Reise in den Aufnahmegau und für die Rückreise bei endgültiger Beendigung der Umquartierung vom Reich übernommen.

(2) Erhält jedoch ein Umquartierter die amtliche Aufforderung, in seinen Heimatort zwecks Regelung eines Schadenfalles zurückzukehren, so werden die Kosten aus Kriegsschädenmitteln erstattet.

(3) Die Übernahme der Fahrtkosten für sonstige zwischenzeitliche Reisen hängt von den besonderen Umständen des Falles ab. Zur Vermeidung einer unerwünschten Ausnutzung und Ausdehnung des Reiseverkehrs haben die Gemeinden bei Prüfung der Anträge auf Erstattung der Reisekosten einen strengen Maßstab anzulegen. Die Übernahme der Kosten für Reisen, für die z. B. als Begründung die Versorgung der am Heimatort verbliebenen Angehörigen angeführt wird, ist grundsätzlich abzulehnen. Sofern hinsichtlich der Erstattung der Kosten für eine zwischenzeitliche Reise Zweifel bestehen, ist die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen. Wird eine Reise als dringend notwendig anerkannt, so sind die Kosten, und zwar von der Aufnahmegemeinde, aus Reichsmitteln zu erstatten.

(4) In den Fällen, in denen eine Reise des Umquartierten aus Anlaß einer schweren Erkrankung, des Todes eines nahen Verwandten oder zur Abholung unentbehrlicher Haushaltsgegenstände am Heimatort notwendig wird, kann hierfür eine Reisebeihilfe aus Mitteln des RFU. gewährt werden. Aus diesen Mitteln sind auch die Transportkosten für die abgeholtten Haushaltsgegenstände zu bestreiten. Ebenso sind die Beihilfen zum Besuch der umquartierten Familienangehö-

rigen (Familienbesuchsfahrten) gemäß Nr. 24 des 11. RdErl. in der Fass. des 14. RdErl. über Räumungsfamilienunterhalt v. 30. 10. 1943 (MBliV. S. 1682) aus Mitteln des RFU. zu gewähren.

7. (1) Stellt ein Umquartierter seine bisherige Wohnung der Gemeinde zur Unterbringung Fliegergeschädigter zur Verfügung, so werden die Kosten für den Transport der gesamten Wohnungseinrichtung in den Aufnahmeort auf das Reich übernommen. Das gleiche gilt auch für die durchgeführten Transporte unentbehrlicher Haushaltsgegenstände nach Maßgabe des RdErl. v. 23. 7. 1943 — I Ra 5123/43-220 U (nicht veröffentl.). Die Übernahme dieser Kosten setzt voraus, daß eine ordnungsmäßige Abreisebescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Die Kosten für Wohnungsumzüge sind im allgemeinen von der Entsendegemeinde zu erstatten. Hat aber die Entsendegemeinde in der Abreisebescheinigung vermerkt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskosten erfüllt sind, können diese dem Umgezogenen, soweit ihm hierfür von der Entsendegemeinde kein Vorschuß gezahlt worden ist, von der Aufnahmegemeinde erstattet werden. Hierüber ist die Entsendegemeinde zu benachrichtigen.

(3) Die Kosten für den Transport von Wohnungseinrichtungen solcher Personen, die nicht umquartiert werden, können auf Reichsmittel nicht übernommen werden. Ob und inwieweit den Fliegergeschädigten diese Kosten zu erstatten sind, richtet sich nach den Vorschriften über die Nutzungsentschädigung.

III. Sonstige Kosten

1. Bei der Überführung von Leichen aus dem Aufnahmegau in den Heimatort werden nur die Transportkosten auf Reichsmittel übernommen, dagegen nicht die Nebenauslagen, die auch entstanden wären, wenn der Todesfall im Heimatort eingetreten wäre.

2. Die Kosten für Kranken- und Wochenhilfe sowie für Anstaltspflege werden, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von RFU. gegeben sind, nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften auf den RFU. übernommen. In allen anderen Fällen sind derartige Kosten von den Umquartierten selbst zu tragen, soweit nicht ein anderer Kostenträger (z. B. Krankenversicherung) dafür aufzukommen hat.

B. Kostenerstattung

(1) Die bei Durchführung der Umquartierungsmaßnahmen entstehenden Ausgaben fallen, soweit es sich nicht um Kosten des RFU. oder um solche Kosten handelt, die nach dem Kriegsschädenrecht zu erstatten sind, dem Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 2a der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts mit der Zweckbestimmung „Für Freimachungszwecke“ zur Last.

(2) Die Kreiswaltungen der NSV. rechnen die bei ihnen und ihren Ortswaltungen anfallenden erstattungsfähigen Kosten mit Ausnahme der Kosten, die durch die Ausgabe der Fahrgeldstundungsscheine und

der Verpflegung sowie sonstiger Betreuungsmaßnahmen auf dem Sammeltransport erwachsen, nicht mehr mit den Gauwaltungen, sondern mit dem Landrat und in kreisfreien Städten mit dem Oberbürgermeister ab. Ebenso haben die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Landrat abzurechnen. Die Landräte und Oberbürgermeister fordern von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die erforderlichen Beträge zur Erstattung an, die ihrerseits die Bereitstellung der Mittel bei obiger Verbuchungsstelle bei mir beantragt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1753.

— RdErl. d. MdI. v. 14. 12. 1943 Nr. 76 182.

Zusatz:

Die Fälle, die nach Abschn. A II Nr. 2 und Nr. 6 Abs. 3 des vorstehenden Runderlasses der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen sind, sind durch die kreisangehörigen Gemeinden beim Landrat einzureichen, der sie mir vorlegt. Zweifelfälle nach Nr. 6 Abs. 3 nur dann, wenn von mir nicht schon in gleichgelagerten Fällen eine Entscheidung ergangen ist. Die Stadtkreise reichen die Anträge unmittelbar bei mir ein.

An die Land- und Stadtkreise und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 851.

1) Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.

Anwendung der Personenschäden-VO. auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

RdErl. d. RMdI. v. 3. 12. 1943 — II a 16331/43-240

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Personenschäden-VO. (PSchVO.) v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) wird folgendes bestimmt:

1. Den Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs oder in den besetzten Gebieten mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt sind und einen Personenschaden, eine Notdienstbeschädigung oder eine Luftschutzdienstbeschädigung erleiden, sowie ihren Hinterbliebenen kann künftig Fürsorge und Versorgung nach der PSchVO. gewährt werden, wenn sie keine Leistungen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder der Unfallversorgung der Ostarbeiter (VO. v. 30. 3. 1943, RGBl. I S. 165) erhalten. Diese Regelung gilt nicht für die in den besetzten Gebieten beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte.

2. Der RdErl. v. 28. 2. 1941 (MBliV. S. 398) ist nicht mehr anzuwenden.

3. Der RdErl. v. 18. 11. 1943 (MBliV. S. 1783) über Anwendung der Personenschäden-VO. auf Protektorsangehörige bleibt unberührt.

An die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1872.

— BaVBl. S. 856.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Deutsches Wohnungshilfswerk; hier: Ausbau von Dachgeschoßwohnungen

RdErl. d. RWohnK. v. 18. 11. 1943
— III 1 Nr. 5061/629/43

Der Führer hat mit Erlaß vom 9. September 1943 (RGBl. I S. 335) die sofortige Durchführung des „Deutschen Wohnungshilfswerkes“ angeordnet und mich in meiner Eigenschaft als Reichswohnungskommissar mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt. Das „Deutsche Wohnungshilfswerk“ soll alle Maßnahmen zur erträglichen Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung umfassen. Als besonderes Ziel bezeichnet der Erlaß die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform. Wie ich in meinem Ausführungserlaß zum „Deutschen Wohnungshilfswerk“ vom 21. September 1943 — II Nr. 2141/18/43 — zum Ausdruck gebracht habe, umfaßt das Deutsche Wohnungshilfswerk außer der Aufstellung von Behelfsheimen u. a. auch noch die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau von Dachgeschossen. Ich habe schon früher wiederholt — so z. B. mit meinen Erlassen vom 23. Juni 1943 — III 7 Nr. 5061/488/43 —/21. Aug. 1943 — VI 6 Nr. 8580/147/43 — ersucht, gerade dem Ausbau von Dachgeschossen Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Diese Ausbaumaßnahme ist deshalb so besonders förderungswürdig und erfolversprechend, weil bei ihr mit verhältnismäßig geringem Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften in erheblichem Umfang und in verhältnismäßig kurzer Zeit viel zusätzlicher Wohnraum gewonnen werden kann. Gerade in der jetzt bevorstehenden schlechten Jahreszeit muß der Ausbau von Dachgeschossen, bei dem es sich in der Hauptsache um Innenarbeiten in den Gebäuden handelt, ganz besonders tatkräftig betrieben werden. Ich spreche die Erwartung aus, daß Sie kein Mittel unversucht lassen, um in Ihrem Gaugebiet diese Maßnahme soweit nur irgendwie vertretbar zu fördern. In dem Erlaß des Führers ist ausdrücklich angeordnet, daß alle Dienststellen von Staat und Partei mit allen Mitteln die Durchführung des „Deutschen Wohnungshilfswerkes“ unterstützen sollen. Es dürften hiernach also von keiner Stelle Schwierigkeiten beim Ausbau von Dachgeschossen zu erwarten sein. Ebenso wie bei der Errichtung von Behelfsheimen soll auch beim Dachgeschoßausbau tatkräftig und großzügig vorgegangen werden. Etwa auftretende Schwierigkeiten müssen überwunden werden.

Ich hoffe, daß es mir auf Grund Ihres tatkräftigen Einsatzes möglich sein wird, dem Führer nach Ablauf des Winters zu melden, daß die Dachgeschoßausbaumaßnahmen zu einem wirklich befriedigenden Ergebnis geführt und die wohnliche Unterbringung von recht vielen Luftkriegsbetroffenen ermöglicht hat.

— RdErl. d. MdL. — G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 10. 12. 1943 Nr. 4291.

Vorstehend gebe ich den Erlaß des Reichswohnungskommissars über den Ausbau von Dachgeschossen bekannt. Die Finanzierung der Maßnahme ist durch den Reichsbeihilferlaß des RWohnK. vom 8. 3. 1943 (BaVBl. S. 551) sichergestellt.

Baustoffe können bei dem Baubevollmächtigten des GB-Bau aus dem mir zugewiesenen Unterkontingent des RWohnK. beantragt werden. Über den Erfolg der Aktion ist mir gemäß Ziffer 1 meines RdErl. vom 14. 4. 1943 (BaVBl. S. 317) vierteljährlich zu berichten.

An die Landräte, Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 857.

Deutsches Wohnungshilfswerk, hier Errichtung von Behelfsheimen; Verwendung vorhandener Baustoffe

RdErl. d. RWohnK. v. 10. 11. 1943 VI 4 Nr. 8102/231/43

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Für die Errichtung von Behelfsheimen soll nach Möglichkeit vorhandenes Baumaterial verwendet werden. Vielfach liegen nun die Baustoffe aus stillgelegten oder noch nicht zum Anlaufen gekommenen Bauvorhaben bereit. In diesen Fällen wird der Versuch gemacht werden, unter Hinweis darauf, daß der Zugschnitt für ein bestimmtes Bauvorhaben bereits abgepaßter Baumaterialien einen Verlust an Baumaterial bedeuten würde, die Behelfsheime mit größeren Abmessungen zu errichten. In diesen Fällen soll von den Maßen des Einheitsgrundrisses abgegangen werden.

Um einen Verlust an Baumaterial zu verhindern, habe ich keine Bedenken, wenn in derartigen Fällen unwesentlich von den Maßen des Einheitsgrundrisses abgewichen wird. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Möglichkeit, vorhandene Baumaterialien zu verwenden, nicht dazu benutzt wird, stillgelegte oder genehmigte, aber noch nicht begonnene Bauvorhaben fertigzustellen oder in Angriff zu nehmen. Im allgemeinen werden die für das beabsichtigte Bauvorhaben bereits gelieferten Materialien für die Erstellung mehrerer Behelfsheime ausreichen. Den Baulustigen ist daher in diesen Fällen nahezu legen, das nicht benötigte Material anderen Bauinteressenten zur Verfügung zu stellen.

— RdErl. d. G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 10. 12. 1943 Nr. 3897.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Oberbürgermeister und Gemeinden.

— BaVBl. S. 858.

Winterfestmachung der Quartiere für Bombengeschädigte

RdErl. d. RAM. v. 6. 12. 1943 — IVa 5/6 Nr. 8710/346/43

Die aus Gründen der Luftgefährdung umquartierten Familien und Einzelpersonen sind in den Seeädern, im Gebirge und ähnlichen Unterkunftsorten vielfach in nicht heizbaren Räumen untergebracht. Um das unbedingt notwendige Verbleiben dieser Volksgenossen an ihrem jetzigen Aufenthaltsort zu ermöglichen und sicherzustellen, müssen diese Unterkunftsräume soweit irgend möglich alsbald eine Heizung erhalten. Bei der Bedeutung, die dieser Maßnahme zukommt, muß die Heizbarmachung der Unterkunftsräume besonders auch von den Baupolizeibehörden in jeder nur möglichen Art unterstützt und erleichtert werden. Ich bestimme zu diesem Zweck folgendes:

1. Die Rauchrohre der neuen Feuerstätten sind soweit irgend möglich an bestehende Schornsteine anzuschließen. Würde dadurch die Grenze der zulässigen Belastung des Schornsteines überschritten oder stehen sonstige baupolizeiliche Vorschriften dem Anschluß entgegen, so kann darüber im Rahmen der Nr. 4 hinweggegangen werden.

2. Ist der Anschluß an einen bestehenden Schornstein nicht möglich und die Erstellung eines neuen Schornsteines nicht ausführbar, so kann das Rauchrohr durch die Außenwand hindurch, wenn sie an dieser Stelle ganz aus unbrennbaren Baustoffen hergestellt ist, andernfalls durch ein Fenster, in dem eine Glasscheibe durch Blech ersetzt wird, unmittelbar ins Freie geleitet werden. Die Rauchführung soll freiliegen und beobachtet werden können.

3. Müssen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen geführt werden, so müssen wirksame Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Hierfür in Betracht kommende Ausführungsarten ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4 der den Baupolizeibehörden mit meinem Runderlaß vom 30. Oktober 1941 — IVc 4 Nr. 8655/8/41 —¹⁾ (RABl. Nr. 31 S. 1486) — zugegangenen „Richtlinien über bauliche Brand- und Luftschutzmaßnahmen in Holzbaracken und ähnlichen Behelfsbauten“. Für die Errichtung von Behelfsschornsteinen gilt Abschnitt 17 dieser Richtlinien sinngemäß.

4. Auch sonst können alle vertretbaren Erleichterungen zugelassen werden. Das auch unter den heu-

tigen Kriegsverhältnissen erforderliche Maß der Feuer-sicherheit und der Sicherheit gegen Rauch- und Gasvergiftung muß jedoch gewahrt bleiben.

5. Soweit den Bauarbeiten nach Nr. 1 bis 4 baupolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, ist davon Befreiung zu erteilen.

6. Die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen für Bauarbeiten, die nur infolge der Kriegsverhältnisse für vertretbar gehalten werden und unter gewöhnlichen Umständen nicht erteilt würden, sind nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit der Maßgabe zu erteilen, daß der Widerruf beim Auftreten von gefährdenden Mißständen, spätestens aber nach Kriegsende ausgesprochen wird.

7. Die Baupolizeibehörden werden angewiesen, durch sachkundige Beratung die Durchführung der Heizbar-machungsaktion zu unterstützen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdI. v. 14. 12. 1943 Nr. 80 570.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Reichsinnungsverband des Schornsteinlegerhandwerks — Bezirksstelle Baden — in Pforzheim, Stefaniensstr. 5.

— BaVBl. S. 858.

¹⁾ Mitgeteilt mit Oberdr. RdErl. v. 3. 12. 1941 Nr. 100 841.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Notdiensteneinsatz von Ärzten zur ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung

RdErl. d. MdI. v. 13. 12. 1943 Nr. 78 013

Es besteht Veranlassung, hinsichtlich des Notdiensteneinsatzes von Ärzten zur ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung auf die genaue Beachtung des im Einvernehmen mit dem RFM. ergangenen RdErl. d. RMdI. vom 18. 3. 1940 (MBliV. S. 661), den RdErl. des RMdI. vom 20. 9. 1940 (MBliV. S. 1859) und vom 10. 7. 1942 (MBliV. S. 1469) hinzuweisen.

Die Anforderung der durch die Bezirks- und Polizeikassen vorschüßlich verausgabten Beträge (Reisekosten und Krankenkassenbeiträge) hat wie bisher vierteljährlich, und zwar bis zum 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar und 5. April jeden Jahres durch Vorlage

einer mit Feststellungsvermerk nach §§ 88 RRO. versehenen Zusammenstellung — jedoch nur noch in einfacher Fertigung zu erfolgen. Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung ist von einer zwischenzeitlichen Vorlage der Erstattungsanträge abzusehen.

Um eine geordnete Haushalts- und Kassenführung sicherzustellen, sind säumige Krankenkassen so rechtzeitig zur Vorlage ihrer Rechnungen zu veranlassen, daß alle in einem Anforderungszeitraum angefallenen und von dort vorschüßlich zu zahlenden Beträge termingemäß zur Erstattung angemeldet werden können. Auf 1. März jeden Jahres ist mir der voraussichtliche Aufwand für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres mitzuteilen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 859.

Personenstandsangelegenheiten.

Verwendung von Abkürzungen in den Personenstandsbüchern

RdErl. d. MdI. v. 11. 12. 1943 Nr. 76 114 Norm. IX²

Der Herr Reichsminister des Innern hat auf meine Anfrage mit Erlaß vom 13. 11. 1943 I Sta R 101 II/43/5615 entschieden, daß die bei der Wehrmacht gebräuchlichen Abkürzungen: Leutnant (Ing.), Major

(W), Korvettenkapitän (Ma) usw. in dieser Form in die Personenstandsbücher eingetragen werden können.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Reichsinnungsverband der Standesbeamten Deutschlands e. V. — Gau Baden —, z. Hd. des Gauwalters Biegung in Karlsruhe, Gartenstr. 53, auf das Schreiben vom 8. 3. 1943.

— BaVBl. S. 859.